

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132196	0351 81920	12.05.2020

Tagesbrief 38/20 vom 12.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsisches Kabinett verabschiedet neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Entwurf Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG**
- **Dienstanweisung zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs**
- **Kitas und Schulen im Primarbereich öffnen**

1. **Sächsisches Kabinett verabschiedet neue Corona-Schutz-Verordnung**

Auf seiner heutigen Sitzung hat das Kabinett die neue Sächs-CoronaSchVO beschlossen. Darin geht die Staatsregierung auch auf eine der zentralen Forderungen des SSG ein: **Freibäder** dürfen öffnen, sofern ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.

Außerdem treten die meisten Regelungen mit dem 15. Mai 2020 zu einem einheitlichen Termin in Kraft.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Grundsätzlich wird an den allgemeinen Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten festgehalten. Die Landkreise und Kreisfreien Städten müssen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bei Überschreiten des Grenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ergreifen.

Die Verordnung ist uns erst vor wenigen Minuten zugegangen (**Anlage 1**). Wir möchten auch auf die Medieninformation in der **Anlage 2** hinweisen.

Weiterhin wird aufgrund der Entscheidung des OVG Bautzen (Medieninformation in **Anlage 3**) ab sofort die Flächenbegrenzung auf 800 qm im Einzelhandel aufgehoben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Entwurf Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG

Mit Rundschreiben vom heutigen Tag informiert der Deutsche Städtetag zum Regierungsentwurf für ein Corona-Steuerhilfegesetz. Darin ist eine Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG um zwei weitere Jahre vorgesehen. Die Verabschiedung des Gesetzes ist bereits für den 5. Juni 2020 geplant.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts – somit auch Städte und Gemeinden – sollen das alte Umsatzsteuerrecht demnach noch bis zum 31. Dezember 2022 weiter anwenden können. Die erneute Abgabe einer Optionserklärung ist dafür nicht erforderlich.

Zudem sind im Regierungsentwurf auch steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft vorgesehen. Die daraus resultierenden Steuerausfälle der Gemeinden fallen mit rund 50 Mio. Euro p.a. moderat aus.

Das DST-Rundschreiben ist nebst dem Regierungsentwurf als **Anlage 4** beigefügt. Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) ist ebenso auf der Homepage des BMF über nachfolgenden Link abrufbar: [BMF Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Wir möchten dringend appellieren, dass auch eine Verlängerung der Optionsfrist zum neuen § 2b UStG kein Anlass sein sollte, in den Anstrengungen zur Umstellung auf die neue Rechtslage nachzulassen. Auch nach einer Verlängerung der Optionsfrist um die vorgeschlagenen zwei Jahre wird es einer erheblichen Anstrengung in den Kommunen bedürfen, diese einzuhalten, ungeachtet bzw. gerade wegen der Corona-Krisensituation.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

3. Dienstanweisung zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) eine Dienstanweisung zum Dienstbetrieb an den Schulen in der Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts ab 18. Mai 2020 erlassen.

Darin wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die getroffenen Maßnahmen, wie etwa die Bildung fester Gruppen und die Belehrungen zum Betretungsverbot bei Erkrankungssymptomen, einen Einsatz aller Lehrkräfte nach aktueller arbeitsmedizinischer Stellungnahme rechtfertigen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Kitas und Schulen im Primarbereich öffnen

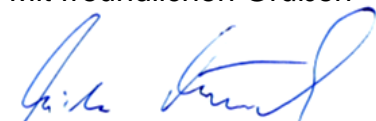
Mit der als **Anlage 6** beigefügten Medieninformation hat das SMK darüber informiert, dass heute im Kabinett eine Allgemeinverfügung beschlossen wurde, die nähere Bestimmungen zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kitas und zur Öffnung der Schulen ab dem 18. Mai 2020 trifft. Damit wird das in der letzten Woche mit Tagesbrief 36/2020 vom 8. Mai 2020 übersandte Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen rechtlich umgesetzt.

Erste Inhalte der Allgemeinverfügung können der beigefügten Medieninformation entnommen werden. **Die Endfassung der Allgemeinverfügung lag jedoch bis zum Redaktionsschluss des Tagesbriefes noch nicht vor und wird morgen nachgereicht.**

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen